Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V

z.Hd. Frau Anne Keding o.V.i.A.

Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Schwerin, 17.03.2021

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des grenzüberschreitenden Unterwasserkabels Hansa PowerBridge als 300 kV Gleichstromkabel zwischen Deutschland und Schweden

Hier: Stellungnahme des NABU MV zum Teilabschnitt Seetrasse im Küstenmeer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie der NABU MV den Online-Bekanntmachungen der 50Hertz GmbH entnehmen konnte, wurde das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des grenzüberschreitenden Unterwasserkabels Hansa PowerBridge (HPB) als 300 kV Gleichstromkabel zwischen Deutschland (Güstrow) und Schweden (Hurva) eröffnet. Der NABU MV wurde als anerkannter Naturschutzverband auch noch einmal schriftlich durch die Anhörungs- und Genehmigungsbehörde über das o.g. Vorhaben informiert.

Der NABU MV nimmt nachfolgend fristgerecht zum 17. März Stellung.

Der NABU MV kommt nach Sichtung der Unterlagen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 1170 im GGB Darßer Schwelle vorliegt, die vorgeschlagene Kompensation der Eingriffe mittels vorhandener Ökokonten des Landes MV im terrestrischen Bereich untauglich ist und eine ausreichende Alternativenuntersuchung fehlt.

Der NABU MV geht im Bereich der zur Kabelverlegung geräumten Riffabschnitte von einem langandauernden bis dauerhaften Funktionsverlust des LRT Riffe aus. Die betroffene Fläche reißt die Erheblichkeitsschwelle von 5 ha, da bei der Ablage der geräumten Blöcke auch zusätzlich in andere Bereiche des Riffes eingegriffen werden soll, ein Umstand der bis jetzt nicht hinzuaddiert wurde. Im Laufe der früheren Verlegung der Kabel 151/152 kam es schon zur Schaffung von blockfreien Bereichen, die ebenfalls als Vorbelastung zu betrachten sind.

Zu dieser sehr bedauerlichen Feststellung und Positionierung müssen wir auch vor dem Hintergrund des aktuellen diesbezüglichen Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-Vorgaben und dem Widerspruchsverfahren des NABU gegen das Vorhaben „Offshore WP Gennaker“ und Klageverfahren „Nordstream II“ wegen vergleichbarer Unzulänglichkeiten und Fehlerhaftigkeiten kommen.

<u>Begründung im Einzelnen</u>

Wie den Antragsunterlagen (insbesondere der FFH-VU Darßer Schwelle, IfAÖ 2020) zum Vorhaben HPB zu entnehmen ist, soll das marine Natura 2000-Gebiet *Darßer Schwelle* (GGB Nr. 5040-302) auf über 18 km durch die geplante Kabeltrasse gequert werden. Die geplante Art und Weise der Querung lehnt der NABU MV grundsätzlich ab, da die Auswirkungen auf das GGB und insbesondere die Verlegung des Kabels durch den Lebensraumtyp Riffe (LRT nach Anhang I FFH-Richtlinie) naturschutzfachlich als erheblich einzustufen sind (vgl. Abb. 1 unten).

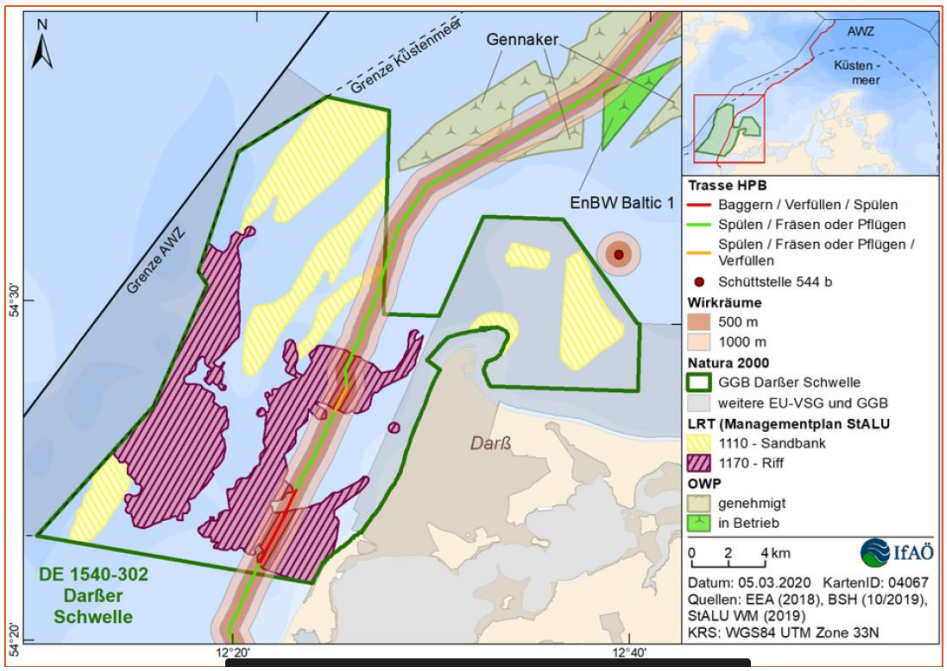

Abb. 1: Riffkreuzung S. 3 FFH-VU Darßer Schwelle IfAÖ

Wie aus dem Dokument *FFH-VU FFG Darßer Schwelle* (IfAÖ 2020) ersichtlich, umfasst der bislang kartierte Lebensraumtyp Riffe (LRT 1170) ein Areal von über 10.000 ha und entspricht so einem prozentualen Anteil von rund 26 % des Schutzgebiets. Diese Hartbodenstruktur aus Blöcken der eiszeitlichen Geschiebe ist also ein prägendes Merkmal und Schutzgut des hier zu betrachtenden marinen Natura 2000-Gebietes. Die Riffe als wichtige und geschützte FFH-Strukturen wurden, soweit dem NABU bekannt, bereits zuletzt durch die Einbringung der Kabel 151 bzw. 152 für die Netzanbindung der OWP Baltic 1 und Baltic 2 direkt erheblich gestört (Eingriff in Fläche 1170-002 der drei Riff-Teilflächen).

Missachtung EU-rechtlicher Vorgaben zur Erhaltung des „guten Erhaltungszustandes“ des Gebietes und seiner Merkmale

Wie auf S. 8 der FFH-VU richtigerweise angemerkt wird, befindet sich der betroffene Riffbereich vollständig innerhalb der 3-Seemeilenzone nach KüFVO M-V in der die grundberührende Schleppnetzfischerei untersagt ist, so dass dort keine Schädigungen durch grundberührende Schleppnetzfischerei als einem möglichen erheblichen Eingriffsfaktor vorliegen sollten. Der NABU geht davon aus, dass auch die Lage innerhalb dieses Sonderbereichs nach KüFVO zumindest sichergestellt hat, dass sich die Riffe im GGB Darßer Schwelle immerhin noch im Erhaltungszustand „B“, also einem „Zustand guter Ausprägung“ befinden. Da aber grundsätzlich in ALLEN deutschen FFH-Gebieten gemäß EU-Vorgaben der günstige („favorable“=“FV“) Erhaltungszustand, also der Zustand „A“ – „Hervorragende Ausprägung oder „Favorable“ anzustreben bzw. zu erhalten ist(!), ist es nach Ansicht des NABU unabdingbar, dass im vorliegenden Fall EU-rechtskonform jegliche neuen oder weiteren Belastungen/Einschränkungen durch Planungen oder Vorhaben die zu direkten Eingriffen in die Schutzmerkmale führen zu unterlassen sind. **Der NABU fordert daher mindestens den Zustand (B) des fraglichen FFH-Gebietes und seiner Teilkomponenten zu erhalten und zusätzliche Belastungen zu unterlassen, um zeitnah den EU-rechtlich vorgegebenen Zustand „A“ bzw. „Favorable“ überhaupt erreichen zu können.**

Mangelhafte Darstellung und Bewertung der Trassenfreiräumung

Insgesamt soll es laut den Planungsunterlagen in den Riffbereichen zu einer trassennahen Umlagerung von nach eigenen Angaben schätzungsweise 7.000-8.000 natürlichen Blöcken kommen (vgl. auch Ausführungen S. 23/24 im FFH-VP). Wie aus der Darstellung auf S. 24 und 41 im Bericht zur FFH-VP ersichtlich, soll im Riffbereich auf einer Strecke von mindestens 4.435 m ein 10 m langer blockfreier Bereich geschaffen werden. Hinzu kommt ein etwas schmalerer Bereich im zweiten, südlicheren Riffabschnitt. **Die Kabelverlegung würde somit die Riffgebiete „spalten“, da die Blöcke im Anschluss nicht zurückgelegt werden sollen.** Auf S. 35 des FFH-VU heißt es: „*Im Vorfeld der Baggerarbeiten werden Blöcke einer bestimmten Größe in die Umgebung umgelagert und bleiben den Lebensgemeinschaften erhalten. Nach Abschluss der Legearbeiten wird abschnittsweise der Graben mit vergleichbarem Material verfüllt, so dass insgesamt die Standortbedingungen nur geringfügig verändert werden*.“ Diese Aussage verkennt die Wirkung und ökologische Degradierung der verursachten linienhafte Trennung der Biotope. Auch handelt es sich beim Verfüllmaterial nicht um Blöcke, sondern um (standortfremde?), ökologisch unakzeptable Sand-, Kies- oder Kiessplittschüttungen der Korngröße von 0,063 bis 50 Millimeter. (vgl. FFH-VU S. 26) und ggfs. an der Herkunftsstelle zu einem zusätzlichen Eingriff führt. Weiterhin wird auch nicht der Vorbelastung durch die frühere, vermutlich dauerhafte Schaffung blockfreier Bereiche durch die Kabelverlegungen 151/152 Rechnung getragen. **Diese bleibende Biotop- Veränderung durch die Kabel 151/152 ist als Vorbelastung und kumulatorische Negativwirkung mit in die Gesamtbelastung des LRT 1170 Riffe einzuberechnen.**

Fehlerhafte Erheblichkeitsbewertung

Das IfAÖ kommt zu dem Schluss, dass auch wegen der angenommenen räumlichen Beschränktheit bzw. der angeblichen schnellen Regeneration von 4 Jahren kein erheblicher Eingriff in den LRT 1170 stattfindet. Bei der Bewertung

wurde die Methodik des IfAÖ aus dem Nord Stream 2-Verfahren angewendet (vgl. S. 34 ff FFH-VU Darßer Schwelle IfAÖ 2020); diese Datenweiternutzung/Methodenübertragung wurde seinerzeit schon kritisch kommentiert und ist nach unserer Kenntnis nicht wissenschaftlich und extern validiert worden.

Auf S. 36 wird angemerkt, *„Die Beurteilung, ob sich ein Parameter im Wirkbereich des Vorhabens signifikant von einem Referenzwert unterscheidet, basiert auf den konkreten Messergebnissen des Umwelt-Monitorings des Nord Stream-Projekts (NORD STREAM 2 AG 2017a, b).“* Daraufhin werden lediglich in Tabelle 9, S. 37 die Ergebnisse für die Darßer Schwelle dargestellt, die Zahlen können jedoch nicht nachvollzogen werden. Auch die zwei Quellen Nord Stream AG 2017 a/b liegen nicht mit aus. **Der vermutete Regenerationsfaktor kann nicht nachvollzogen werden, da keine diesbezüglich belastbaren, neutralen Quellen/Publikationen angeben werden** Zudem ist anzumerken, dass die Monitoringdaten von NSP1 und NSP2 nie öffentlich oder für anerkannte Naturschutzverbände zugänglich auslagen, sondern lediglich zusammenfassende Berichte und eigene Bewertungen der Datenerheber an die Allgemeinheit weitergegeben wurden.

Es ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum nicht im Zusammenhang mit den bereits verlegten Kabeln 151/152 einem Effekt-Monitoring auferlegt wurde und somit sehr ortsnahe und eingriffsähnliche Vergleichsdaten gewonnen werden konnten. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wie und ob die Arbeiten zu den Kabeln 151/152 in 2020 schon abgeschlossen wurden und was für Auswirkungen sich ergeben, falls dies nicht der Fall ist. Zumindest heißt es im FFH-VP Darßer Schwelle (S. 49): *„Im GGB sollen im Jahr 2020 Arbeiten zur Wiederverfüllung von Teilabschnitten der Kabeltrassen der Netzanbindung OWP Baltic 1 und 2 durchgeführt werden. Insgesamt wird die Kabeltrasse auf einer Länge von etwa 2.100 m mit Sand oder Steinen verfüllt. Zum Baubeginn von Hansa PowerBridge 2024 ist nach Tabelle 9 davon auszugehen, dass die Kabeltrassen der Netzanbindung OWP Baltic 1 und 2 im dann vierten Jahr der Regeneration nahezu vollständig regeneriert sind und demnach keine kumulativen Wirkungen entstehen.*" **Diese Unsicherheiten sind zu klären und die wissenschaftlich basierte Begründung der Annahme der Regenerationszeit für Riffe in der Ostsee an der beantragten Lokalisation ist ausführlich dazulegen.**

Defizitäre Betrachtung der Blockablagerung

Um eine wallartige Struktur bei der Ablage von Blöcken beidseitig der Trasse zu verhindern, sollen die Steine nicht seitlich innerhalb eines schmalen Streifens abgelegt werden, sondern in einer *„charakteristischen mosaikartigen Anordnung“* (vgl. Ausführungen S. 43). Die Ablage von Blöcken links und rechts der Trasse bedeutet einen bis jetzt undiskutierten und noch nicht bewerteten/quantifizierten Eingriff in den geschützten Lebensraum LRT 1170 beim 5 ha Orientierungswert (nicht in Tabelle 10 Zusammensetzung Flächeninanspruchnahme aufgenommen). Der NABU erwartet daher, dass 1. genauer ausgeführt wird, in welchen Abständen und Bereichen die Steine abgelegt werden sollen und 2. dass die Einberechnung der Ablagerung in den Gesamt- Eingriff erfolgt, welche kompensiert werden und in die Erheblichkeitsberechnung (u.a. 5 ha-Kriterium) einfließen muss.

Nach FFH-RL (FFH-LRT) und BNatSchG (§30) eingestufte Riffe sind in ihrer Ausprägung, Struktur und räumlichen Ausdehnung geschützt. Das Vorhaben, Steine aus den Trassenbereich zu räumen und in bestehende Riffe abzulegen, bedeutet, dass auch dort ein weiterer Eingriffstatbestand vorliegen würde. Die damit erfolgende Vergrößerung der Eingriffsfläche führt neben anderem dazu, dass die anerkannte Erheblichkeitsschwelle (5ha) überschritten wird und selbstverständlich in die Gesamtbilanz einzurechnen ist. Durch das Bewegen/Umlagern der Steine aufsitzende Tiere/Pflanzen (Epifauna und -flora) getötet.

Unzureichende Routenbetrachtung

Alternative Routen außerhalb und durch das GGB Darßer Schwelle werden nur in unzureichender Weise geprüft. Wie oben aus der Abbildung Nr. 1 ersichtlich, gibt es z.B. im GGB Darßer Schwelle einen durchgängigen Bereich von Westen nach Osten, in dem weder der LRT Sandbank, noch der LRT Riffe vorkommt. Leider wird dieser im LEP MV 2016 als weiträumiges Vorranggebiet Küstenschutz festgelegt, was andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. **Der NABU sieht in der Festlegung eines Kabelkorridors durch den LRT Riffe bzw. die großflächige Festlegung eines Vorranggebietes Küstenschutz im GGB Darßer Schwelle als groben Fehler in der Raumordnung an und als deutlich im Widerspruch stehend zu einschlägigen EU-rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (auch für MV).** Dieser ist aus Sicht des Naturschutzes nicht tragbar. Bei der Darstellung von Trassenalternativen im hier zu bewertenden Verfahren Hansa PowerBridge wurden im Bereich Darß lediglich verschiedene Anlandepunkte erörtert, nicht jedoch eine komplette Routenverschiebung (einschließlich z.B. nördlicher gelegener Anlandepunkte, etc.). Diese unvollständige Betrachtung von alternativen Routen ist für den NABU nicht hinnehmbar. **Nach Einschätzung des NABU hätte ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden müssen.**

Nach §15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Vermeidbarkeit liegt vor, wenn zumutbare Alternativen vorliegen (Trasse parallel außerhalb geschützter Biotope/FFH-LRT). Eine Meidung des LRT Riffe wäre z.B. durch die Trassenführung durch das Vorranggebiet Küstenschutz innerhalb des GGB möglich.

Der NABU fordert eine Darstellung und Abwägung von weiträumigen Trassenalternativen ein. Derzeit ist die Darstellung von Minimierungs- und Vermeidungsszenarien unvollständig. Die Festlegungen in dem naturschutzfachlich deutlich unzureichenden LEP MV führt zu einer mangelnden Planungssicherheit; ein Raumordnungsverfahren, allein schon zu Evaluierung einer besseren Trassenführung ist unvermeidbar.

Inakzeptabler Kompensationsvorschlag

Nach der derzeitigen Planung in der Unterlage „Studie zur Gefährdung der Meeresumwelt“ (IfAÖ 2020) soll die normalerweise naturschutz-rechtlich vorgegebene ortsnahe Real-Kompensation, hier die Wiederherstellung mariner Block- und Steingründe, nicht umgesetzt werden, sondern stattdessen eine Kompensation in terrestrischen Biotopen über das Ökokonto Fischlandwiesen, bzw. potenziell über die Ökokontomaßnahme Schwinkelsmoor laufen. Als Gründe werden aufgezählt, dass es 1. keine bekannten, ehemaligen Steinflächen in räumlicher Nähe gäbe, 2. bei den bekannten Flächen es sich um oftmals

geschützte Biotope handele und der rechtliche Rahmen nicht geklärt sei und 3. die Erhebung von Grunddaten unverhältnismäßig sei.

Dieser vorgeschlagene, einfache Weg der Kompensationserfüllung ist als Sicht des NABU völlig unverständlich und inakzeptabel; unsere Kritik wird hiermit wiederholt. **Erst recht trifft der Vorschlag auch deshalb besonders auf unser Unverständnis, weil der Antragsteller, 50 Herz Transmission GmbH, ja gerade erst im Mai 2020 eine von ihm mitfinanzierte Studie veröffentlicht hat (als Auftragnehmer das WWF - Ostseebüro), die sehr gut belegt, an welchen zahlreichen Stellen der M-V. - Küste Potentiale für Riffwiederherstellungs- bzw. -kompensationsmaßnahmen bestehen.**

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind nach §15 BNatSchG verpflichtend. Maßnahmen an Land können Eingriffe im Meer schon der Sache nach nicht ausgleichen. Wenn überhaupt diese Trassenführung rechtsgültig bestätig werden wird (dann ja auch nur unter Hintanstellung des Vermeidungsgebotes!), muss auf der beantragten Kabel-Trasse mit eiszeitlichen Blöcken die Riffstruktur wiederhergestellt werden. Dazu muss das vorbefindliche eiszeitliche Material oder zusätzliches von Land auf die Eingriffsfläche gebracht werden. **Der NABU erwartet, falls dieser Eingriff genehmigungswürdig werden sollte, eine Realkompensation ortsnah im marinen Bereich der Küste, auch wenn dies einen erhöhten Aufwand für die Träger des Vorhabens bedeutet.**

Diese Forderung des NABU wird durch die unten anstehenden Ausführungen aus dem LEP unterstützt. Im Umweltbericht zum Landesraumentwicklungsplan MV 2016 heißt es: *„Bei der Verlegung von Leitungen in Hartsubstraten ist daher mit langandauernden Flächenbeanspruchungen zu rechnen, da eine Rückverfüllung der Kabelgräben mit Originalmaterial und eine Wiederherstellung der ursprünglichen Hartbodentextur nicht oder allenfalls nur sehr eingeschränkt möglich sein wird. Gemäß Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2024 der BUNDESNETZAGENTUR (Stand Februar 2015) resultieren unter Bezug auf NARBERHAUS et al. (2012) durch Seekabelverlegung dauerhafte Schädigungen in Riffbiotopen. Durch die korridorhafte Bündelung von Leitungsvorhaben kommt es folglich zur Kumulation von nachhaltigen Flächenbeanspruchungen innerhalb sensibler Riffregionen. Im Kontext der Planungssicherheit gewinnt folglich die Vermeidung von Beeinträchtigungen in Riffbiotopen eine spezielle Bedeutung. Als Vermeidungsmaßnahmen sind eine effektive Feintrassierung zur Reduzierung der Eingriffe in Hartsubstraten sowie eine Wiederherstellung von Riffstrukturen im Arbeitsstreifenbereich in Erwägung zu ziehen. Für die Kompensation von Eingriffen in marinen Riffbiotopen resultieren demnach Notwendigkeiten zur Identifizierung geeigneter Flächen zur Entwicklung von Riffstrukturen (sofern eine Wiederherstellung im Arbeitsstreifen nicht möglich ist) sowie die Erarbeitung von Konzepten und Ausführungsplanungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Bedeutend wäre dabei die eingriffsnahe Kompensation, um die Lebensraumfunktionen sowie die strukturelle Integrität der betroffenen Riffgebiete möglichst am Ort der Beeinträchtigung wiederherzustellen. Es ist daher auf eine Auseinandersetzung mit dieser planerischen Herausforderung durch alle beteiligten Akteure und Behörden hinzuwirken.“* (S. 101, Hervorhebungen durch den NABU).

Schon im Altverfahren zum Netzanschluss des bestehenden Windparks Baltic I hatte der NABU (vertreten durch den NABU Nordvorpommern Anfang 2010 kritisiert, dass es keine Darstellung von alternativen Trassenführungen ohne Kreuzung von marinen Block- und Steingründen gegeben hatte. Auch beim

Genehmigungsverfahren zum Netzanschluss vom OWP Baltic II hatte der NABU NVP 2014 in seiner Stellungnahme für eine marine Realkompensation plädiert. Zudem hatte der NABU MV sich auch bei der Managementplanung zum Schutzgebiet Darßer Schwelle eindringlich für eine Streichung des Vorranggebiets Küstenschutz zum Abbau mariner Sande und Kiese ausgesprochen. Dieser Forderung wurde jedoch nicht gefolgt.

Besonders kritische Bedeutung des geplanten Vorhabens und weiterer laufender Klagen bei marinen Vorhaben in MV und vorgelagerter AWZ vor dem Hintergrund des VVV der EU-KOM gegen Deutschland (incl. MV)

Am 18. Februar 2021 hat die EU-Kommission mittgeteilt, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu verklagen. Auch wenn alle Details der Klagebegründung noch nicht bekannt sind, wird durch die davor schon durch die Kommission beanstandeten Mängel bzw. der Ausführungen zur Klageeinreichung mehr als deutlich, dass die Kommission beklagt, dass Deutschland und alle seine Bundesländer nicht ausreichend den Ansprüchen der FFH-Richtlinie insbesondere auch beim Management der Schutzgebiete und entsprechender Belastungen nachkommen. Dies bezieht sich auch auf den marinen Bereich.

Im Einzelnen stützt sich der Vorwurf der Kommission auf folgende Punkte:

- Unzureichende rechtliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete vor Eingriffen und Belastungen
- Ungenügende Präzisierung der Erhaltungsziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete
- Hierauf aufbauend unzureichende Erhaltungsmaßnahmen in den jeweiligen Natura 2000-Gebieten.

Die Wortwahl der EU-Kommission ist dabei eindeutig:

„Schließlich geht die Kommission davon aus, dass es in allen Bundesländern und auf Bundesebene allgemeine und anhaltende Praxis war, für alle 4606 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine hinreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergriffenen Erhaltungsmaßnahmen.“ (PM der EU KOM vom 18.2.2021)

Der NABU warnt eindringlich davor, dass durch das Verfahren Hansa PowerBridge weitere Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Erfüllung der verpflichtenden Vorgaben der FFH-Richtlinie zu den bereits bestehenden Mängeln im Zuständigkeitsbereich von MV hinzukommen könnten.

Sonstiges

Der Aussage *„Der zentrale Suchankerlauf (Wirkbreite 0,75 m) zur Beseitigung von Hindernissen wird komplett von nachstehenden Verfahren überformt und stellt somit keine zusätzliche Beeinträchtigung dar*.“ (S. 22 FFH-VU Darßer Schwelle IfAÖ 2020) **wird nicht zugestimmt**.
Vielmehr kommt es trotz räumlicher Überlagerung zu einer erneuter massiven Belastung durch die doppelte Aufwirbelung von Sedimenten und Nährstoffen, durch Verluste von benthischen Tieren und Pflanzen und durch visuelle und

akustischen Störungen durch Schiffe und Werkzeuge. Dieser Mehrfachbelastung ist natürlich Rechnung zu tragen und ebenfalls zu bilanzieren.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (IfAÖ 2020) wird bei der Relevanzprüfung die Art **Fischotter** (*Lutra lutra*) als nicht relevant bewertet (S. 304). Soweit dem NABU bekannt, kann der Fischotter jedoch auch selten in Küstennähe in der Ostsee beobachtet werden. Dies hätte zumindest genauer abgeprüft werden müssen. Im AFB wird nach Einschätzung des NABU zudem bei der Art **Schweinswal** (*Phocoena phocoena*) die Option von Bauzeiteneinschränkungen während besonders sensible Zeiten nicht im ausreichendem Maße erörtert. Dies ist nachzuholen, da in der Region Schweinswalgeburten/Reproduktionsabläufe auftreten können.

Aus der Unterlage Studie zur Gefährdung der Meeresumwelt (IfAÖ 2020) kann entnommen werden, dass ca. ab TKM 0+700, auf einer Länge von ca. 200 m ein heterogener Bereich gequert, der überwiegend als „**Seegraswiese** der äußeren Küstengewässer westlich der Darßer Schwelle“ (NTZ) zu charakterisieren ist. Seegraswiesen sind ein §30-Biotop (dürfen also nicht zerstört werden) und sind praktisch nicht zuverlässig wiederherstellbar, stellen aber als Kinderstube für viele Arten und Mikroraum ein äußerst wichtiger Lebensraum in der Ostsee dar. Der NABU teilt nicht die Auffassung, dass eine schnelle Regeneration des Biotops durch Einwandern des Seegrases aus unmittelbar angrenzenden Bereichen ausgegangen werden kann (vgl. S. 70 Biotopschutzrechtlicher Fachbeitrag), auch fehlen für dies Annahme seitens des Antragstellers die belastbaren Literaturangaben.

Der NABU wird bis zum 7. April 2021, mit Verweis auf den E-Mailverkehr mit Frau Anne Keding (Energieminsterium, Thema *Antrag Fristverlängerung*), ergänzend Stellung nehmen.

Der NABU behält sich das Einlegen von Rechtsmitteln vor.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt
(Naturschutzreferentin NABU MV)